

Öffentliche Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen gem. § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs.2 des Baugesetzbuches

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 beschlossen, den Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“, Stadtteil Kerpen gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ liegt im Stadtzentrum von Kerpen und wird begrenzt südlich durch die Kölner Straße, westlich durch die Hahnenstraße, nördlich durch die Marienstraße und östlich durch die Händelstraße sowie die östliche Grenze des Flurstückes 144, Gemarkung Kerpen, Flur 44.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist, für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums des Stadtteiles Kerpen dauerhaft den Bestand und eine Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen zu sichern bzw. zu fördern sowie eine planerische Neuordnung der Stellplatzsituation zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan sollen weiterhin Ziele aus dem vom Rat der Kolpingstadt Kerpen beschlossenen Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungstätten sowie aus dem Einzelhandelskonzept der Kolpingstadt Kerpen umgesetzt werden.

Des Weiteren ist eine Vernetzung der Parkplätze hinter der Apotheke an der Kölner Straße mit dem von der Marienstraße aus erschlossenen Parkplatz sowie die Schaffung eines neuen „Fußgängerbereiches“ von der Hahnenstraße in den „Blockinnenbereich“ geplant.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **15.06.2015 bis einschließlich 31.07.2015** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 221** möglich – Ansprechpartner ist Herr Fuhs (zuständiger Bezirksingenieur). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 338 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung in folgenden Kapitel beschrieben.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Potentielle natürliche Vegetation, Biotoptypen, Geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung, Fauna.
- Schutzgut Boden
Morphologie und Geologie, Boden
- Schutzgut Wasser
Grundwasser, Oberflächenwasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Artenschutz
- Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung
Baubedingte Wirkungen (temporär), anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft), betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

Folgende Umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen liegen zum BP KE 338 vor:
Gutachten

- Umweltprüfung - Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten vom 14.04.2014
- Untersuchung der Parkraumsituation – Büro BSV (Büro für Stadt- u. Verkehrsplanung) 20.04.2015 (kann während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes eingesehen werden)

Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD- Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 05.05.2014 mit Hinweis darauf, dass die Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt.
- Stellungnahme des Landesbetriebes NRW vom 09.05.2014 mit Hinweis, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch Verkehr auf der L 162 erforderlich sind.
- Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege in Rheinland vom 19.05.2014 mit Hinweis auf das Fläche von hoher archäologischer Relevanz ist.
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (Der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde) vom 03.06.2014 mit dem Hinweis, dass sich im südöstlichen Bereich eine Betriebsstanzstelle der Stadt Kerpen befand.
- Stellungnahme NABU Rhein-Erft e.V. vom 10.06.2014 mit Empfehlung von Nisthilfen für Mehlschwalben und Mauersegler.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW) vom 28.10.2009, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Kerpen 6“ und „Klarhof 2“ liegt und das Plangebiet von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 27.05.2015

i. V. Dieter Spürck, Erster Beigeordneter

